

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
37-0141.50/10290

Dresden,  September 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drs.-Nr.: 6/6357**

**Thema: Haushaltsansätze für Body-Cams, Gesichtserkennungs- und Vorhersagesoftware**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Über welchen Haushaltstitel (bitte Kapitel, Titel und Mittelansatz angeben) ist die angekündigte Anschaffung von Bodycams, Gesichtserkennungs- und Vorhersagesoftware im Entwurf des Haushaltsplans 2017/2018 vorgesehen?**

Die für 2017/2018 veranschlagten Ausgaben für Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Software sehen keine Ausstattung der sächsischen Polizei mit Bodycams (ohne Pilotierungen) sowie keine Gesichtserkennungs- und Vorhersagesoftware vor.

**Frage 2:**

**Sollte die Anschaffung wegen interner Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse der Staatsregierung noch nicht vorgesehen sein: Über welchen Haushaltstitel wäre die Anschaffung im Entwurf des Haushaltsplans 2017/2018 dennoch gewährleistet?**

**Frage 3:**

**Sollten keine Mittel vorgesehen sein: Inwieweit wäre eine Anschaffung auch ohne Haushaltsansätze möglich?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die Ausgaben für die Anschaffung von Bodycams sowie Gesichtserkennungs- und Vorhersagesoftware wären zu Lasten Kapitel 03 20 Titel 812 01 und 812 99 auszuweisen.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

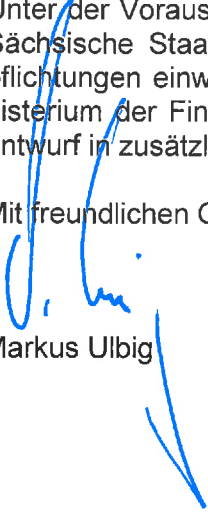
**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



Unter der Voraussetzung der §§ 37 und 38 Sächsische Haushaltsordnung könnte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen in überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen. Ohne diese Voraussetzung könnte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen nach § 10 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2017/2018 Regierungsentwurf in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einwilligen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig